

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	483/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 5 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. setzt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses fest auf insgesamt 14 Mitglieder (ausschließlich Ratsmitglieder).

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder**als stv. Mitglieder**

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.3 **von der SPD-Fraktion (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.4 **von der UWG/Forum – Fraktion (1 Mitglied)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
- 4.5 **von der FDP – Fraktion (1 Mitglied)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
- 4.6 **von der ABB – Fraktion (1 Mitglied)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
- 4.7 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 Satz 11 GO NRW
das Ratsmitglied

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 57 Abs. 2 GO NRW bilden muss.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 13 Ratsmitgliedern.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die Anzahl der Ratsmitglieder festlegen. Mitglieder des Ausschusses können grundsätzlich nur Ratsmitglieder sein:

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.
 Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzuhören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern.

Erhalten die gewählten Ratsmitglieder als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale und kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, dann wirkt sich die Größe der Gremien nicht auf die zu zahlenden Sitzungsgelder aus.